

SATZUNG

der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf über die Erhebung einer Kurabgabe

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V sowie des § 5 KV M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 31.03.2011 die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

§ 1 Gegenstand und Kalkulation der Abgabenerhebung

- (1) ¹Die Ortsteile der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf – die Seeheilbäder Ahlbeck, Heringsdorf und Bansin – sind staatlich anerkannte Kurorte im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. ²Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.
- (2) ¹Bei der Kalkulation der Kurabgabe bleibt von den nach Abzug der vereinnahmten Gebühren und Entgelte für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen und die Teilnahme an allgemein zugänglichen Veranstaltungen verbleibenden Aufwendungen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Zwecke ein dem Nutzen für die Einwohner der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf entsprechender Anteil außer Ansatz. ²Zusätzlich sind von den durch die Kurabgabe zu deckenden Aufwendungen diejenigen Mindereinnahmen abzuziehen, die infolge der Befreiung von der Abgabepflicht gemäß § 3 entstehen. ³Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des bei der Kalkulation der Kurabgabe außer Ansatz bleibenden, dem Nutzen für die Einwohner der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf entsprechenden Teils der Aufwendungen zu verwenden. ⁴Es erfolgt keine Deckung von Aufwendungen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Zwecke durch die von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf erhobene Fremdenverkehrsabgabe.

§ 2 Abgabenschlichtiger Personenkreis

- (1) ¹Die Kurabgabe wird von allen ortsfremden Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet (Gemeindegebiet der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf) aufhalten und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. ²Die Abgabenschlicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die abgabenschlichtigen Personen tatsächlich öffentliche Einrichtungen benutzen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (2) ¹Ortsfremd ist, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet hat. ²Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. ³Als Ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des BKleingG bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. ⁴Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 BKleingG möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

- (3) ¹Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer beziehungsweise Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. ²Ebenso wird bei Kleingärtnern, die einen Kleingarten im Sinne des § 20 a Nr. 8 BKleingG bewirtschaften, widerleglich vermutet, dass dieser von dem Kleingärtner und den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen überwiegend zu Erholungszwecken genutzt wird.

§ 3 Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Von der Abgabepflicht befreit sind

1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. Personen, die von Personen mit Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG im Erhebungsgebiet unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, wenn es sich bei der aufzunehmenden Person um in gerader Linie Verwandte oder Geschwister sowie deren Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner oder Kinder handelt.

- (2) Eine Ermäßigung der Kurabgabe wird gewährt

1. Schülern, Studenten, Auszubildenden und Empfängern von Arbeitslosengeld nach dem SGB III, von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sowie von Erziehungsgeld nach dem BErzGG beziehungsweise Elterngeld nach dem BEEG,
2. Schwerbehinderte mit einem durch Schwerbehindertenausweis nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 80 Prozent sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „B“.

§ 4 Abgabenmaßstab und Abgabenhöhe

- (1) ¹Abgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 4 und Abs. 3 unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe zu entrichten. ²Die Jahresabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht,

- | | |
|---|---------|
| ➤ ohne Ermäßigung | 70,00 € |
| ➤ im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 | 36,00 € |

- (2) ¹Von sonstigen Abgabepflichtigen wird die Kurabgabe nach der Dauer des Aufenthalts im Erhebungsgebiet, höchstens jedoch für 28 Tage im Kalenderjahr, als Tageskurabgabe erhoben. ²Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthalts im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen

1. die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste)
 - a. in der Hauptsaison

➤ ohne Ermäßigung	3,00 €
➤ im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2	1,50 €
 - b. in der Nebensaison

➤ ohne Ermäßigung	1,50 €
➤ im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2	0,80 €

2. die im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) mit Ausnahme des Tages der Abreise, für den keine Abgabe zu entrichten ist,
- a. in der Hauptsaison
 - ohne Ermäßigung 2,50 €
 - im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 1,30 €
 - b. in der Nebensaison
 - ohne Ermäßigung 1,30 €
 - im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 0,70 €

³Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01.05. bis zum 30.09., die Nebensaison den Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.04. und vom 01.10. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

- (3) Abgabepflichtigen nach Abs. 2 steht es frei, statt der Tageskurabgaben eine Jahreskurabgabe nach Abs. 1 zu entrichten.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabenschuld

- (1) ¹Die Abgabenschuld nach § 4 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres oder, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe eines Jahres eintritt, mit dem Eintritt der in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 4 und Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen der Abgabepflicht. ²Die Jahreskurabgabe wird mit ihrer Entstehung fällig und durch Abgabenbescheid des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom als Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf erhoben. ³Treten die Voraussetzungen für eine Abgabepflicht nach § 4 Abs. 1 erst nach dem 30.09. eines Jahres ein, wird von dem Abgabepflichtigen für das betreffende Kalenderjahr eine Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 1 nicht erhoben. ⁴Auf den Abgabepflichtigen findet in diesem Fall für das betreffende Kalenderjahr § 4 Abs. 2 und 3 Anwendung. ⁵Die Abgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft im Erhebungsgebiet in der Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom zu entrichten, welche dem Abgabepflichtigen eine auf dessen Namen lautende Kurkarte ausstellt, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt.
- (2) Die Abgabenschuld nach § 4 Abs. 2 entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet für den gesamten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthalts und ist mit der Entstehung fällig.
- (3) ¹Tagesgäste haben die Abgabe bei Ankunft im Erhebungsgebiet unverzüglich durch Lösen einer Tageskurkarte, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt, in der Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom oder an den aufgestellten Kurkartenautomaten im Bereich der Promenade zu entrichten. ²Die Tageskurkarte ist nicht übertragbar und auf der Rückseite von dem Abgabepflichtigen sofort nach dem Lösen mit seinem Namen zu versehen.
- (4) ¹Übernachtungsgäste haben die Kurabgabe spätestens am Tag nach der Ankunft bei dem Quartiergeber zu entrichten. ²Dieser stellt dem Abgabepflichtigen eine auf dessen Namen lautende Kurkarte aus, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt.
- (5) ¹Abgabepflichtige nach § 4 Abs. 2, die von der Möglichkeit der Entrichtung einer Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 Gebrauch machen wollen, haben diese innerhalb der in Abs. 3 und 4 genannten Fristen in der Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom zu entrichten, die dem Abgabepflichtigen eine auf dessen Namen lautende Jahreskurkarte ausstellt, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt. ²Entscheiden sich die Abgabepflichtigen erst nachträglich zur Entrichtung der Jahreskurabgabe, werden in dem Kalenderjahr bereits entrichtete Tagesabgaben gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

³Davon ausgenommen sind Tageskurabgaben nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1. ⁴Eine Erstattung von die Jahreskurabgabe übersteigenden Beträgen ist ausgeschlossen.

§ 6 Nachweise und Kontrollen

- (1) ¹Abgabepflichtige, die eine Abgabenermäßigung gemäß § 3 Abs. 2 in Anspruch nehmen wollen, haben in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3 und 5 gegenüber der Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom und in den Fällen des § 5 Abs. 4 gegenüber dem Quartiergeber beim Erwerb und vor Ausstellen der (Tages-) Kurkarte ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme der Ermäßigung nachzuweisen. ²Nach § 4 Abs. 1 Abgabepflichtige haben ihre Berechtigung unverzüglich dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom nachzuweisen; auf Verlangen des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom ist der Nachweis in angemessenen Abständen zu wiederholen. ³Maßgeblich für eine Abgabenermäßigung gemäß § 3 Abs. 2 ist in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Sachlage in dem Zeitpunkt, in dem nach § 5 Abs. 1 Satz 1 die Abgabenschuld entsteht. ⁴Wird ein Nachweis nicht erbracht, wird die Ermäßigung nicht gewährt.
- (2) ¹Personen, die nicht der Abgabepflicht unterliegen, sowie Übernachtungsgäste, die von der Abgabepflicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 befreit sind oder ihre Abgabepflicht durch Entrichtung von Abgaben für 28 Tage oder einer Jahresabgabe im jeweiligen Kalenderjahr bereits erfüllt haben, sind verpflichtet, dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom und dem Quartiergeber gegenüber entsprechende Nachweise zu erbringen. ²In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Bescheinigung des Gastgebers ausreichend. ³Bei Personen, die sich beruflich bedingt im Erhebungsgebiet aufhalten, genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers, eine Auftragsbestätigung, eine Bescheinigung des Veranstalters der Tagung, der Messe, des Kongresses, des Lehrganges oder der sonstigen Veranstaltung oder ein ähnlicher Nachweis. ⁴Personen, die aus gesundheitlichen Gründen von jeder Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen sind, haben ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich das Fehlen der Benutzungs- bzw. Teilnahmemöglichkeit sowie deren Dauer ergibt, sofern der Ausschluss nicht offensichtlich ist. ⁵Wird ein Nachweis nicht erbracht, ist die Abgabe zu entrichten, die ein entsprechender Abgabepflichtiger, ein von der Abgabepflicht nicht Befreiter beziehungsweise ein sich erstmalig im Erhebungsgebiet Aufhaltender zu entrichten hätte.
- (3) ¹Der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrichtung durchzuführen. ²Bei Kontrollen sind, soweit vorhanden, die (Jahres-) Kurkarte und ein amtlicher Lichtbildausweis sowie bei an Kurkartenautomaten gelösten ermäßigten Tageskurkarten Nachweise über den Anspruch auf eine Abgabenermäßigung vorzulegen. ³Personen ohne Kurkarte haben in den Fällen des § 3 Abs. 1 sowie bei fehlender Abgabepflicht Nachweise über das Fehlen oder die die Befreiung von der Abgabepflicht vorzulegen; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Die nach dieser Vorschrift bei Kontrollen vorzulegenden Dokumente und Nachweise sind im Erhebungsgebiet ständig mitzuführen. ⁵Erbringen bei Kontrollen angetroffene Personen einen geforderten Nachweis nicht, sind sie, gegebenenfalls unter Anrechnung einer entrichteten ermäßigten Abgabe, zur Entrichtung einer Abgabe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 verpflichtet. ⁶Ihnen wird, gegebenenfalls im Tausch gegen eine ermäßigt erworbene Kurkarte, eine Tageskurkarte ausgehändigt, die als Quittung über die entrichtete Abgabe gilt. ⁷Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden (z.B. durch Überlassung an und Benutzung durch Personen, die nicht mit dem ausgewiesenen Inhaber übereinstimmen), werden eingezogen.

§ 7 Ersatzkurkarten und Abgabenerstattung

- (1) Für verloren gegangene Kurkarten mit Ausnahme von Tageskurkarten werden von der Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom beziehungsweise von dem Quartiergeber Ersatzkurkarten ausgestellt.
- (2) ¹In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 5 wird der zuviel entrichtete Betrag bei der Kurverwaltung gegen Vorlage der Kurkarte und nachträgliche Erbringung des Nachweises innerhalb von einem Monat ab Ausstellung der Kurkarte erstattet. ²Davon ausgenommen sind Tagekurkarten. ³In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 5 ist eine Erstattung zuviel gezahlter Beträge ausgeschlossen.
- (3) ¹Bei vorzeitiger Abreise wird die zuviel gezahlte Kurabgabe nur durch die Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom erstattet. ²Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt hat. ³Der Anspruch auf Erstattung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. ⁴Auf Ersatzkurkarten und Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

§ 8 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) ¹Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), einschließlich Betreiber von Camping- sowie Wohnmobilplätzen, ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom gegenüber die beherbergten Personen zu melden, von diesen Personen die von diesen geschuldeten Kurabgaben einzuziehen und ihnen Kurkarten auszustellen, sowie bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat die eingezogene Kurabgabe an den Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom abzuführen beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. ²Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgaben. ³Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen, der abgabepflichtigen Personen Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (2) ⁽²⁾¹Die nach Abs. 1 Verpflichteten haben ein Verzeichnis zu führen, in welches die beherbergten Personen am Tag der Aufnahme (Ankunft) mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Ankunfts- und Abreisedatum und der Nummer einer ausgegebenen Kurkarte sowie Angaben über vorgelegte Nachweise über einen Anspruch auf Befreiung von oder Ermäßigung der Abgabenschuld einzutragen sind. ²In das Verzeichnis sind auch beherbergte bzw. aufgenommene Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, mit Angaben zu vorgelegten Nachweisen über die den Ausschluss der Abgabepflicht begründenden Tatsachen einzutragen. ³Entsprechend § 27 Abs. 4 LMG haben die Leiter der Beherbergungsstätte oder der Einrichtung oder sein Beauftragter die Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren, für die Polizei sowie für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten und der Polizei auf Verlangen auszuhändigen. Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. ⁴Auf Verlangen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf sind die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

- (3) ¹Der von den nach Abs. 1 Verpflichteten zu verwendende Kurkartenvordruck besteht aus 3 Ausfertigungen. ²Das „Exemplar für den Vermieter“ (Meldeschein) ist von dem nach Abs. 1 Verpflichteten zusammen mit dem Verzeichnis nach Abs. 2 für einen Zeitraum von 2 Jahren, gerechnet vom Tag der Abreise an, aufzubewahren und Mitarbeitern des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. ³Das „Exemplar für den Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom“ (Abrechnungsbeleg) ist dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom bei Abrechnung der Kurabgaben bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat zu übergeben. ⁴Das „Exemplar für den Gast“ (Kurkarte) ist dem Abgabepflichtigen nach Entrichtung der Kurabgabe auszuhändigen. ⁵Für die Vollständigkeit der vom Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke haftet der nach Abs. 1 Verpflichtete mit 100,00 € für jeden verlorenen Vordruck.
- (4) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

§ 9 Verwendung von Daten

- (1) Der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, der von der Abgabepflicht Befreiten, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, der nach § 8 Abs.1 Verpflichteten sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 5 Abs. 1 ist der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO M-V beim Finanzamt Wolgast, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Wolgast, beim Katasteramt des Landkreises Ostvorpommern sowie bei den Ämtern der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf befugt.
- (3) Die Daten dürfen vom Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.

§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.
- (2) Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabeverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kottwittenborg
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.